

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 32/11 BH

L 12 AS 382/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 (11) AS 8/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Köln,
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Mai 2011 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin S in K beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung eines ernährungsbedingten Mehrbedarfszuschlags für die Zeit von September 2006 bis Juli 2009. Das SG Köln hat die Klage durch Urteil vom 4.2.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 11.5.2011 zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem an das LSG gerichteten und von ihm selbst verfassten Schreiben vom 8.6.2011 für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Einen Erklärungs-vordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antrags-schreiben des Klägers nicht beigelegt. Das LSG hat dieses Schreiben mit den vorinstanzlichen Prozessakten dem BSG vorgelegt, wo es am 20.6.2011 eingegangen ist.
- 3 Mit einer E-Mail vom 28.6.2011 hat der Kläger die Beiordnung von Rechtsanwältin S in K im Rahmen der Prozesskostenhilfe beantragt.
- 4 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 20.6.2011 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 174 ZPO) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 5 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden gehindert war.
- 6 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

